



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
25. Oktober 2016

Deutsch  
Original: Englisch

---

**Menschenrechtsrat**  
**Fünfundzwanzigste Sondertagung**  
21. Oktober 2016

## Resolution des Menschenrechtsrats, verabschiedet am 21. Oktober 2016

### **S-25/1. Die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien und die jüngste Situation in Aleppo**

*Der Menschenrechtsrat,*

*geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Arabische Republik Syrien,*

*sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur vollständigen Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien,*

*mit dem Ausdruck seiner Empörung über die alarmierende Zahl an zivilen Opfern, die die Eskalation der Gewalt und die verschärften Kampagnen mit unterschiedslosen Bombenangriffen in Aleppo gefordert haben, und in dieser Hinsicht unter Hinweis darauf, dass der Sondergesandte des Generalsekretärs für Syrien am 25. September 2016 erklärt hat, dass die Situation im Ostteil Aleppos neue Ausmaße des Grauens angenommen hat, und dass der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator am 29. September 2016 erklärt hat, dass sich der Ostteil Aleppos derzeit in einem Belagerungszustand befindet,*

*unter Hinweis auf die rechtlichen Verpflichtungen aller Parteien nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in der Arabischen Republik Syrien,*

*unter nachdrücklicher Verurteilung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastruktur, einschließlich der Angriffe auf Schulen, medizinische Einrichtungen und medizinisches Personal, der Entfernung von medizinischen Gütern aus humanitären Konvois und der vorsätzlichen Unterbrechung der Wasserversorgung, des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, namentlich Artillerie, Streubomben und Fassbomben, der Luftangriffe, der Beschießung mit Mörsern, der Autobomben, Brandwaffen, Selbstmordanschläge und Tunnelbomben, des Einsatzes von chemischen Waffen und des Aushungerns von Zivilpersonen als Kampfmethode, unter anderem durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, des weit verbreiteten Einsatzes*

GE.16-18416 (G)

**\*1618416\***



zes von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie aller an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen,

*sowie unter nachdrücklicher Verurteilung* der Zunahme der zu zahlreichen Opfern und Zerstörungen führenden Terroranschläge, die von denjenigen, die unter der Kontrolle des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (Daesh) stehen, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida oder dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (Daesh) verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, durchgeführt werden, bekräftigend, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (Daesh), nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll, und betonend, wie wichtig die vollständige Durchführung der Resolution 2170 (2014) des Sicherheitsrats vom 15. August 2014 ist,

*darauf hinweisend*, dass der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front vom Sicherheitsrat mit seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 als terroristische Organisationen benannt wurden, und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auffordernd, alles zu tun, um zu verhindern, dass irgendeine materielle oder finanzielle Unterstützung diese Gruppen erreicht, und alle Parteien der Einstellung der Feindseligkeiten davon abzubringen, an deren Seite zu kämpfen,

*unter Begrüßung* aller echten Schritte zur Verbesserung der humanitären Lage in Aleppo und nachdrücklich darauf hinweisend, von welcher entscheidender Bedeutung eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten ist,

*sowie unter Begrüßung* der Entscheidung des Generalsekretärs, eine interne Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung des Vorfalls vom 19. September 2016 einzusetzen, bei dem ein für Urum al-Kubra (Arabische Republik Syrien) bestimmter Hilfseinsatz der Vereinten Nationen und des Syrisch-Arabischen Roten Halbmonds bombardiert wurde, und betonend, wie wichtig es ist, dass alle betroffenen Parteien uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiten und dass die Untersuchung unverzüglich zu Ende geführt wird, damit die Täter zur Rechenschaft gezogen werden können,

1. *verlangt*, dass alle Parteien des syrischen Konflikts, insbesondere die syrischen Behörden und ihre Verbündeten, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, sofort nachkommen, einschließlich in Bezug auf alle belagerten und schwer zugänglichen Gebiete, fordert alle Parteien auf, die Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015 und 2268 (2016) vom 26. Februar 2016 vollständig und sofort durchzuführen, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, alle diejenigen, die für in der Arabischen Republik Syrien begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen;

2. *fordert mit Nachdruck* die sofortige Umsetzung der Einstellung der Feindseligkeiten;

3. *verlangt*, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden und ihre Unterstützer, den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern umgehend raschen, sicheren, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugang gewähren, auch über Konfliktlinien und Grenzen hinweg, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe die Bedürftigen auf den direktesten Wegen erreicht;

4. *verlangt außerdem*, dass das Regime und seine Verbündeten umgehend alle Bombenangriffe auf Aleppo und militärischen Flüge über der Stadt einstellen;

5. *verlangt ferner*, dass die syrischen Behörden uneingeschränkt mit dem Menschenrechtsrat und der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien zusammenarbeiten, indem sie der Kommission in der gesamten Arabischen Republik Syrien sofortigen, vollständigen und ungehinderten Zugang gewähren;

6. *verurteilt nachdrücklich* jegliches Aushungern von Zivilpersonen als Kampfmethode und alle Belagerungen, die sich gegen die Zivilbevölkerung richten;

7. *verurteilt außerdem nachdrücklich* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (Daesh), die Al-Nusra-Front und andere terroristische Organisationen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, bekräftigt, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (Daesh), nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll, und betont, wie wichtig die vollständige Durchführung der Resolution 2170 (2014) des Sicherheitsrats ist;

8. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, durch geeignete, faire und unabhängige innerstaatliche oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege zur Rechenschaft gezogen werden, betont, wie wichtig es ist, konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen, und verweist auf die wichtige Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht spielen kann;

9. *verlangt*, dass alle Parteien den Ersuchen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner um humanitären Zugang Folge leisten, einschließlich indem sie die Einstellung der Feindseligkeiten gemäß Resolution 2268 (2016) des Sicherheitsrats einhalten und alle Bombenangriffe auf Aleppo und militärischen Flüge über der Stadt einstellen, um den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern den sofortigen, sicheren, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugang, einschließlich zu ganz Aleppo, zu erleichtern, in dem Bewusstsein, dass es einer dauerhaften Abwesenheit von Gewalt bedarf, die von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern für ausreichend befunden wird, um humanitäre Hilfe zu ermöglichen;

10. *unterstreicht*, dass der humanitäre Zugang zu allen Menschen, die von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern als hilfebedürftig eingestuft werden, zu gewährleisten ist und ihnen jede von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern für notwendig befundene humanitäre Hilfe geleistet wird und dass medizinische Evakuierungen einzig auf der Grundlage der Dringlichkeit und Notwendigkeit von allen Seiten erleichtert werden sollen;

11. *erklärt erneut*, dass eine tragfähige politische Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der die volle und wirksame Mitwirkung der Frauen einschließt und den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2118 (2013) vom 27. September 2013 gebilligte Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen, namentlich durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens gebildet wird, bei gleichzeitiger Wahrung der Kontinuität der staatlichen Institutionen, sowie dem Ziel, die Ratsresolutionen 2254 (2015) und 2268 (2016) vollständig durchzuführen;

12. *bekundet* in dieser Hinsicht dem Sondergesandten seine vollste Unterstützung für die Bemühungen um eine vollständige Durchführung der Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats und fordert alle Parteien des syrischen Konflikts nachdrücklich auf, zu diesem Zweck konstruktiv und in redlicher Absicht mit dem Sondergesandten zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die umgehende Bewältigung der Situation in Aleppo;

13. *ersucht* die Untersuchungskommission, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat eine umfassende, unabhängige Sonderuntersuchung der Ereignisse in Aleppo durchzuführen, um möglichst alle diejenigen zu ermitteln, bei denen es hinreichende Verdachtsgründe dafür gibt, dass sie für Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, und um die Bemühungen zu unterstützen, diejenigen, die mutmaßlich Rechtsverletzungen und Missbräuche begangen haben, zur Verantwortung zu ziehen, und ersucht die Kommission außerdem, dem Menschenrechtsrat spätestens auf seiner vierunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse ihrer Sonderuntersuchung vorzulegen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

2. Sitzung  
21. Oktober 2016

[Verabschiedet in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 24 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt:

*Dafür:*

Albanien, Belgien, Botsuana, Côte d'Ivoire, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Georgien, Katar, Lettland, Malediven, Marokko, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Portugal, Republik Korea, Saudi-Arabien, Slowenien, Schweiz, Togo, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

*Dagegen:*

Algerien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burundi, China, Kuba, Russische Föderation, Venezuela (Bolivarische Republik)

*Enthaltungen:*

Äthiopien, Bangladesch, Ecuador, Ghana, Indien, Indonesien, Kenia, Kirgistan, Kongo, Namibia, Nigeria, Panama, Paraguay, Philippinen, Südafrika, Vietnam]